

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Großherzoglichen Ober-Post-Direction. 1837-1843 1837

1 (4.1.1837)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Ober-Post-Direction.

Carlsruhe, den 4. Januar 1837.

Nro. 7345.

**Die Herausgabe eines eigenen Verordnungs-Blattes der
Ober-Post-Direction betreffend.**

Mit hoher Genehmigung wird mit dem Anfang des nächsten Jahres ein eigenes Verordnungs-Blatt erscheinen, durch welches künftig alle das Postwesen berührende Gesetze und Verordnungen zur Nachachtung im Druck verkündet werden, wogegen die bisher einzeln erlassenen Generalverfügungen aufhören.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden hiervon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß jede derselben ein Exemplar, die Großherzoglichen Postämter aber deren zwei unentgeltlich empfangen.

Die erscheinenden Verordnungs-Blätter, welche in unbestimmten Zeitabschnitten herausgegeben werden, sind gehörig zu sammeln, nach ihrer Nummernfolge zu heften und am Ende eines jeden Jahrs einbinden zu lassen, sofort sorgfältig aufzubewahren; sie bleiben Eigenthum der Dienststelle und sind als ein Inventarium-Stück zu betrachten und als solches vorzumerken. Sollten sich bei einer Dienstvisitation oder bei einer Dienstübergabe Defecte zeigen, so wird die betreffende Postanstalt angehalten werden, die Sammlung auf ihre Kosten zu ergänzen.

Carlsruhe den 23. Dezember 1836.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. Cimer.

Nro. 7297.

Den Vollzug des Zolltarifs für die Jahre 1837, 1838 und 1839 betr.

Die Großherzogliche Zolldirection hat in ihrem Verordnungsblatt vom 10. d. M. Nr. 31, auf Entschliebung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 5. November dieses Jahrs Nr. 8232, nachfolgende auf besondere Verabredungen zwischen den Zollvereins-Staaten beruhende Bestimmung über den Vollzug des Zolltarifs für die Jahre 1837, 1838 und 1839 verkündet:

„Zuweilen kommt es vor, daß ein Theil des Reisegepäckes der mit der Fahr- oder Schnellpost (Eilwagen) reisenden Personen nicht auf den nämlichen Wagen, in welchem dieselbe fahren, sondern auf den nächst vorangehenden oder nachfolgenden Packwagen geladen wird.“

„Die solchergestalt eingehenden Reiseeffecten sind ebenso zu behandeln, als wenn der Reisende sie mit sich geführt hätte.“

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden hiervon zur Kenntnißnahme anmit benachrichtigt. Carlsruhe den 20. Dezember 1836.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. Eimer.

Nro. 7591.

Die Herstellung täglicher Eilwagenkurse zwischen Carlsruhe, Stuttgart und München betreffend.

Mit dem 1. Jänner 1837 wird zwischen Carlsruhe und Stuttgart, anstatt der bisherigen wöchentlich dreimaligen Eilwagenfahrten, ein täglicher Eilwagenkurs im Anschluß an den zwischen Stuttgart und München gleichzeitig beginnenden täglichen Eilwagenkurs hergestellt.

Der Kurs dieses täglichen Eilwagens ist folgendermaßen regulirt:

Carlsruhe:	Ankunft von Stuttgart und München,	Morgens	5 Uhr.
	Abgang nach Stuttgart und München,	"	7 "
Stuttgart:	Ankunft von Carlsruhe,	Abends	5 "
	Abgang nach Ulm,	"	8 "
	Ankunft von Ulm,	"	5 "
	Abgang nach Carlsruhe,	"	8 "
Ulm:	Ankunft von Stuttgart,	Morgens	7 "
	Abgang nach Augsburg,	"	8 "
	Ankunft von Augsburg,	"	6 "
	Abgang nach Stuttgart,	"	7 "

Augsburg:	Ankunft von Ulm,	Abends 7 Uhr.
	Abgang nach München,	" 8 "
	Ankunft von München,	" 8 "
	Abgang nach Ulm,	" 9 "
München:	Ankunft von Augsburg,	Morgens 6 "
	Abgang nach Augsburg,	Mittags 12 "

Die Annahme der Reisenden zu diesen Eilwagenkursen ist unbeschränkt.

Das Personengeld mit Einschluß des Trinkgelds der Postillons wird zwischen Carlsruhe und Stuttgart mit 30 Kreuzer und zwischen Stuttgart und München mit 32 Kreuzer per Postmeile erhoben und beträgt mit Einschluß der Einschreibgebühren,

von Carlsruhe bis Stuttgart	5 fl. 14 fr.
" " " Ulm	11 fl. 24 fr.
" " " Augsburg	17 fl. 10 fr.
" " " München	21 fl. 50 fr.

Jeder Reisende darf an Gepäck 40 Pfund frei mitnehmen; schwereres Gepäck wird auf dem Packwagen befördert.

In ausserordentlichen Fällen kann jedoch auch schwereres Gepäck bis zum Gewicht von 80 Pfund auf dem Eilwagen mitgenommen werden, solches muß aber in ledernen Koffern oder Behältern und nicht bloß in hölzernen Kisten und dergleichen verpackt seyn. In solchen Fällen ist das Uebergewicht innerhalb des Bereichs der Groß-Posten nach der Badischen Eilwagen-Uebergewichtstaxe, auf den Königl. Bayerischen und Königl. Württembergischen Posten aber mit einem Zuschlag von 50 Prozent zur Uebergewichtstaxe zu berechnen.

Die bisherigen wöchentlich dreimaligen Packwagenkurse zwischen Carlsruhe, Stuttgart und München bleiben unverändert fortbestehen.

Mit den täglichen Eilwagenkursen zwischen Carlsruhe, Stuttgart und München wird auch die Correspondenz nach und aus Württemberg, Bayern und Oesterreich befördert, wodurch letztere auf dem Herweg eine Beschleunigung von 24 Stunden gewinnt.

Außerdem wird vom 1. Jänner 1837 an, noch ein besonderer Reitpostkurs hergestellt, welcher von Carlsruhe täglich Abends nach Ankunft der Briefpost aus Frankreich über Stuttgart, Ulm und Augsburg nach München abgeht und womit die aus Württemberg, Bayern und Oesterreich Morgens ankommende Correspondenz noch umgehend beantwortert werden kann.

Carlsruhe den 31. Dezember 1836.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. Cimer.

Nro. 7506.

Die Dienst-Entlassung des Postillons Mathäus Dizinger von Magoldsheim betreffend.

Der Mannheimer Postillon Mathäus Dizinger aus Magoldsheim, Königl. Würt. Oberamts Münsingen ist wegen wiederholter verbotener Mitnahme von Reisenden auf dem Briefpostkarren mit zweitägigem Gefängniß bestraft und sofort des Dienstes entlassen worden. Die Großh. Posthaltereien haben dieses ihren Postillons als Warnung zu eröffnen, besagten Dizinger aber auf etwaiges Anmelden in keinem Fall in ihren Dienst zu nehmen.

Carlsruhe den 29. Dezember 1836.

Großherzogliche Oberpost-Direction.

v. M o l l e n b e c .

vdt. Eimer.

Nro. 7511.

Die Dienst-Entlassung des Postillons Martin Jost von Schwellingen betreffend.

Der Postillon Martin Jost von Schwellingen ist wegen verbotener Mitnahme einer Weibsperson auf dem Postkarren bei Beförderung der Briefpost, mit Dienstentlassung bestraft worden. Sämmtliche Großh. Posthaltereien werden hiervon mit dem Auftrag benachrichtiget, dieses ihren Postillons zur Warnung bekannt zu machen, dabei aber zugleich angewiesen, obgedachten Postillon in keinem Fall in Dienst zu nehmen, falls er sich hierum bei ihnen melden sollte.

Carlsruhe den 29. Dezember 1836.

Großherzogliche Oberpost-Direction.

v. M o l l e n b e c .

vdt. Eimer.

Nro. 7593.

Herstellung eines täglichen Briefpostkurses zwischen Bruchsal und Sinsheim über Bretten und Eppingen betreffend.

Vom 1. Januar 1837 anfangend wird der bisherige wöchentlich dreimalige Briefpostkurs zwischen Bruchsal und Heilbronn aufgehoben und dafür die bereits zwischen Bruchsal und Bretten bestehende tägliche Briefpostverbindung über Eppingen bis Sinsheim und zurück, ausgedehnt werden.

Derselbe wird auf nachstehende Weise hergestellt:

Abgang von Bruchsal, täglich um 9 Uhr Morgens, nach Ankunft der Posten von Karlsruhe und Heidelberg;

Ankunft in Bretten um 10 Uhr 45 Minuten Vormittags,

Abgang von Bretten um 11 Uhr Vormittags;

Ankunft in Eppingen um 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags,

Abgang von Eppingen um 6 Uhr Abends;

Ankunft in Sinsheim um 8 Uhr Abends.

Auf dem Rückweg:

Abgang von Sinsheim, täglich um 8 Uhr Morgens, nach Ankunft der Posten von Heidelberg und Stuttgart;

Ankunft in Eppingen um 10 Uhr Vormittags,

Abgang von Eppingen um 5 Uhr Abends;

Ankunft in Bretten um 7 Uhr 30 Minuten Abends,

Abgang von Bretten um 5 Uhr 30 Minuten Morgens;

Ankunft in Bruchsal um 7 Uhr 15 Minuten, zur Influx auf die nach Karlsruhe und Heidelberg durchpassirenden Posten.

Sämmtliche Groß. Postanstalten werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe den 31. Dezember 1836.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbeck.

vdt. Eimer.

Nro. 7580.

Den Preis des dahier erscheinenden landwirthschaftlichen Wochenblattes betreffend.

Der Ausschuss der dirigirenden Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins dahier hat den bisherigen jährlichen Bezugspreis des landwirthschaftlichen Wochenblattes, vom 1. Jänner 1837 an, von einem Gulden auf einen Gulden dreißig Kreuzer erhöht.

Dieser Anordnung zu Folge ist dieses Blatt incl. der auf dreißig Kreuzer jährlich festgesetzten Provision, an die Abonnenten um zwei Gulden für den Jahrgang abzugeben.

Da jedoch bereits die Bestellungen auf dieses Blatt gemacht worden sind, so haben die Groß. Postanstalten die betreffenden Abonnenten von obiger Preiserhöhung zu benachrichtigen und dieselben zur Erklärung aufzufordern, ob sie gesonnen sind, besagtes Blatt um diesen erhöhten Preis fernerhin zu beziehen, in welchem Fall alsdann der erhöhte Be-

trag nachzuerheben und der Groß. Ober-Post-Amts-Zeitungs-Expedition dahier der Bedarf der Blätter aufs Neue anzugeben ist, indem sonst auf die früher eingegangenen Bestellungen keine Rücksicht genommen werden kann.

Sollten dagegen die Abonnenten nicht gesonnen seyn, diese Blätter um den erhöhten Preis zu beziehen, so ist denselben der bereits dafür bezahlte Betrag wieder zurückzuerstatten.

Carlsruhe den 31. Dezember 1836.

v. Mollenbec.

vd. Eimer.

